

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 22 (1873)

Artikel: Hans Franz Nägeli : ein biographischer Versuch
Autor: Sinner, R. von
Kapitel: IX
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wegen seiner erschütterten Gesundheit nur durch das förmliche Versprechen sich bewegen ließ, alsdann nicht wiedergewählt zu werden. Als nun der Zeitpunkt der Osterwahlen mit März 1540 herangekommen war, und Wattenwył von seinem Amte abtrat, da hielt es nicht schwer, den rechten Nachfolger zu finden. Keiner schien so sehr der Mann dafür zu sein, wie der Deutschseckelmeister. Wenige hatten dem bernischen Gemeinwesen durch treffliche Leistungen in der Verwaltung desselben, wie durch eine lange Reihe von Sendungen mit theilweise schwierigen Aufträgen, am meisten durch die Eroberung der Waadt, so ausgezeichnete Dienste erwiesen. Wenige Beamte besaßen auch in so reichem Maße die erforderliche Sachkenntniß, Erfahrung und Gewandtheit in den Staatsgeschäften und waren so wohl vertraut mit den mannigfachen Verhältnissen Bern's zur alten und neuen Landschaft, zu den Eidgenossen und den zugewandten Orten, sowie endlich zum Auslande. Den hohen Verdiensten und vorzüglichen Eigenschaften eines Mannes, wie Nägeli, schenkten daher seine Mitbürger ihre volle Anerkennung und richteten jetzt bei Anlaß der Wahlen ihre Blicke auf ihn. So wurde denn Nägeli — damals noch nicht 45 Jahre alt — zur obersten Staatswürde, zu derjenigen eines Schultheißen der Stadt Bern erhoben. Als solcher leitete er am 30. März die Neuwahl des Kleinen Rathes und Tags darauf zum ersten Male dessen Verhandlungen.¹⁾)

IX.

Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns in eine Aufzählung alles dessen einlassen, was während achtundzwanzig Jahren für Nägeli als Standeshaupt der Gegenstand

¹⁾) Rathsmannual.

seiner fürsorglichen und regierenden Thätigkeit gewesen. Wir werden uns also darauf beschränken, aus dieser langen Amtsperiode dasjenige herauszuheben, was ein größeres Interesse bieten dürfte.

In einer der ersten Rathssitzungen kam ein neuer Streit unter den bernischen Predikanten zur Sprache. Am 17. April wurden nämlich Sebastian Meier, Peter Kunz, Erasmus Ritter, Simon Sulzer, nebst den zwei Helfern Konrad Schmid und Paul Straßer vor Rath beschieden, und ihnen durch Schultheiß Nägeli vorgehalten, daß „zu Zytten“, und namentlich von Dr. Bastian in seiner Palmtagspredigt, betreffend die Lehre vom heil. Abendmahl, fremde und „dunkle“ Ausdrücke, im Widerspruch mit der Berner Disputation und der Konfession, sowie mit dem „Abscheid“ vom 2. Februar des vorigen Jahres, gebraucht worden; ferner daß sie in ihren Predigten einander verunglimpften („schmüzen“) und Einer des Andern Lehre zum Theil wieder „umkehre“; mit gnädiger Warnung hievor, und Ermahnung, daß sie „wol und fridlich miteinandern läbind“, wie es die Würde des geistlichen Amts erheische, damit in der Gemeine nicht Aergerniß erregt werde.¹⁾

Kurz darauf, im Juni, legte Nägeli, der in seiner neuen Stellung immer noch das Deutschseckelmeisteramt versah, seine letzte Rechnung ab und erhielt zu seinem Nachfolger den Berner Sulpitius Haller. Er selbst wurde am 18. April 1541 als regierender Schultheiß bestätigt. Im Spätherbst gleichen Jahres hatte er mit den Wiedertäufern zu thun. Diese zur Zeit der Reformation entstandene Sekte hatte sich seither, trotz den gegen sie gerichteten Maßregeln der Regierung, im Stillen ziemlich verbreitet. Die in Folge dessen

¹⁾) Rathsmittel.

abgehaltenen Gespräche in Bern (1532) und in Zofingen (1538) hatten aber kein anderes Ergebniß gehabt, als daß die Strafbestimmungen gegen die Anhänger dieser Sekte verschärft wurden. Im Herbst 1541 kam die Angelegenheit wieder vor den Rath. Für Nägeli selbst war sie wichtig, da diese Sekte in seiner Herrschaft Münsingen besonders stark vertreten war, weshalb die Regierung ihm die Strafordnung zustellen ließ, damit er nach Mitgabe derselben gegen die Fehlbaren verfahren könne. Sie ließ aber nicht bloß im September durch Abgeordnete den Kirchgemeinden ihres Gebiets eindringliche Vorstellungen machen, sondern nahm auch ernstlich Bedacht auf wirksamere Mittel zu Unterdrückung der Wiedertäufer, deren Grundsätze mit den Lehren der bernischen Kirche nicht im Einklang waren.

In der Sitzung vom 28. November eröffnete Schultheiß Nägeli die Berathung dieses wichtigen Gegenstandes mit einer eingehenden Rede über die Art und Weise der Entstehung und Ausbreitung dieser Sekte. Er behauptete, von diesem Uebel sei die Schuld hauptsächlich in der Ungebundenheit, dem zuchtlosen Wandel und der Rücksichtslosigkeit der Volksredner¹⁾ zu suchen, und hob nicht ohne Bitterkeit hervor, daß die infolge des bedauerlichen Sakramentsstreits unter der bernischen Geistlichkeit entstandene Spaltung nicht wenig zur Vermehrung jenes Uebels beigetragen habe; er schloß mit dem Hinblick auf den Eindruck, den solche Zustände auf das Landvolk machen müßten. Die auf diese Rede²⁾ folgende

¹⁾ „Concionatorum socordiam, flagitiosam vitam et imprudentiam“.....

²⁾ Diese hat Stadtschreiber Cyro im Rathsmmanual Nr. 278, S. 161 und 162 nach den Hauptgedanken in lateinischer Sprache analysirt.

Berathung führte zum Beschlüß, das letzte deshalb ergangene Mandat in Kraft bleiben zu lassen und weiters zu verordnen: „welich Thöufer abstund, den End thund, und sich demnach widerum:b absundernd, daß die von des Meyneids wegen in das Halsysen gestellt werden; und so sy darüber wyther välend mit öffentlicher Absundrung und Ungehorsame, föllend sy nach G'stalt der Sach gestraft werden.“ Jeder aber, der absiehe, habe seinem Oberamtmann eine schriftliche Erklärung seines Widerrufs zuzustellen, nach deren Verlesung in der Kirche „eine Gemeinde vermahnt werden solle, Gott für ine ze bitten, ime sine Fäler ze verzüchen.“¹⁾

Zu Anfang des folgenden Jahres (1542) erschienen die Stadtgeistlichen wieder vor Schultheiß Nägeli und suchten aus Sprüchen der heil. Schrift zu erweisen, daß ihnen zu komme, die Pfarrer auf dem Lande zu erwählen. Diesem Begehrten wurde am 8. Februar insoweit entsprochen, daß der Rath sich erklärte, „er welle fürhin, wie bischär, d'heinen anstellen, er sye dann zuvor von den Predicanten allhie siner Leir und Lebens halb examinirt worden“, und „er welle den Predicanten nit vor sin, den ersten Usschuß und Wahl der Pfarrern ze thund; doch mit vorbeheptem G'walt, us irer Wal und Usschuß einen oder d'heinen anzenämen dero, so inen (M. H.) presentirt worden“.²⁾ Mit dieser Antwort erklärten sich die Gesuchsteller zufrieden.

Nicht lange darauf befaßte sich die Regierung mit einer Angelegenheit, die auch für Nägeli als Mitherrn zu Münsingen von Bedeutung war. Durch den Vertrag von 1471 zwischen der bernischen Regierung und den Twingherren waren die beidseitigen Befugnisse, namentlich betreffend den Bußen- bezug, scharf ausgeschieden worden, und bei diese: Bestim-

¹⁾ Rathsmannual. ²⁾ Ebendaselbst.

mungen war es unverändert geblieben bis zur Reformation, welche manche Verhältnisse neu gestaltete. Als aber in Folge davon die Obrigkeit besonders gegen Sittenlosigkeit und Auschweifung mit größerer Strenge als bisher verfuhr, in Stadt und Land und auch in die Twingherrschaften viele Sittenmandate mit der Weisung an die Amtleute ergehen ließ, sie genau befolgen zu lassen, und von allen Fehlbaren die Bußen zu Handen der Oberbehörde einzuziehen, — da hatte letztere die gezogene Grenze überschritten. Hierüber beklagten sich zuerst die Edlen von Hallwyl als Herren der niedern Gerichte im Aargau. Sie behaupteten, daß diese Bußen, die sie zum großen Theil schon vor der Reformation für sittliche Vergehungen auferlegt und kraft ihrer gerichtsherrlichen Befugniß für sich bezogen hätten, ihnen auch jetzt nicht entzogen werden dürften. Nach längern Unterhandlungen einigte sich die bernische Regierung mit den Herren von Hallwyl dahin, daß auch fernerhin für jede Uebertretung der Sittenmandate die betreffenden Bußen ihnen zufallen sollten. Kurz nach dieser Uebereinkunft beschwerten sich auch mehrere andere bernische Twing- und Gerichtsherren, unter ihnen Nägeli, über dieselbe Beeinträchtigung ihrer bisherigen Befugniß, und verlangten, daß ihnen ein Gleiches gewährt würde, was sie um so eher beanspruchen zu dürfen glaubten, da sie an den Regierungsgeschäften größern Anteil nähmen, als die ruhig auf ihren Gütern lebenden Herren von Hallwyl. Auch dieses Begehren wies die Regierung nicht ab, sondern schloß, nach Anhörung der Gerichtsherren und nach Einsichtnahme ihrer Briefe und Siegel, am 8. März mit ihnen einen Vertrag ab, in welchem das volle Recht zum Bezug der für sittliche Vergehen verhängten Bußen ihnen eingeräumt, außerdem noch nähere Bestimmungen über Ausübung des ebenfalls bestrittenen Jagd- und Vogelfangrechts in ihren Herrschaften aufgestellt wurden. Von diesem Vertrage

wurde dem Schultheißen Nägeli auf seinen Wunsch eine besondere Abschrift zugestellt.¹⁾

Nachdem derselbe im April 1542 im Schultheißenamte für die zwei nächsten Jahre durch Junker Hans Jakob von Wattenwyl abgelöst worden, erhielt er im Mai als Mitglied eines Rathsausschusses den Auftrag, mit dem französischen Botschafter von Boisrigault über die Einkünfte der drei savoyischen Gotteshäuser Chesiére, Vallon und Bellevaux zu unterhandeln, und die zwischen Bern und Frankreich seit längerer Zeit streitigen Ansprüche darauf endlich zu bereinigen. Als nach Aufhebung mehrerer Klöster im Waadtlande ihre Güter theils verpachtet, theils verkauft werden sollten, war es wieder Alt-schultheiß Nägeli, der nebst dem Seckelmeister Augspurger im Juli — und nochmals im Oktober — dieses, sowie mehrere Beschlüsse einer kurz vorher abgehaltenen Synode in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten daselbst zu vollziehen hatte. Eine vom Predikanten Peter Viret verfaßte und zu Vivis vorgelesene Schrift über den Verkauf der Kirchengüter gab der bernischen Regierung Anlaß, denselben wegen einiger Neuerungen gegen sie zurechtzuweisen und ihn zugleich aufzufordern, seine Ansichten über die angeregten Fragen schriftlich zu entwickeln und ihr zu unterbreiten. Nach Kenntnisnahme der kurz darauf überreichten Eingabe faßte der Rath in Bezug auf die einzelnen Artikel — nämlich: die Ausübung des geistlichen Banns, die Handhabung der Kirchenzucht, den „Beruf“ der Predikanten, die Bestimmung der Kirchengüter und das Amtsgelübde — einen Beschuß, den nun Nägeli bei seiner dritten Sendung in die Waadt, im Februar 1543, den Kapiteln Vivis und Thonon eröffnen und auseinandersezzen sollte.²⁾

1) Rathsmannual und Instruktionsbuch.

2) Rathsmannual.

Schwieriger war eine Sendung im Mai nach Freiburg, wohin Nägeli den regierenden Schultheißen von Wattewyl begleiten mußte. Bern hatte nämlich durch eine Abordnung dieses Standes erfahren, wie der Propst von Valendis, angeblich im Auftrage der Herzogin von Longueville, Gräfin von Neuenburg, diese Herrschaft der Stadt Freiburg für 60,000 Sonnenkronen feilgeboten habe, mit der Erklärung, im Ablehnungsfalle sich an Bern, Luzern und Solothurn wenden zu wollen; den lockenden Antrag habe Freiburg nicht von der Hand gewiesen, wünsche jedoch, den Kauf mit der bernischen Regierung zu theilen. Diese, vorsichtig wie immer, wollte aber aus Mißtrauen in die Bevollmächtigung des Antragstellers sich mit der Sache nicht befassen, ohne vorher genaue Erfundigungen eingezogen zu haben. Aus diesen gewann sie nun die Ueberzeugung, daß jene sehr zweideutig, und daß überhaupt eine Absicht der Herzogin, ihre Grafschaft zu veräußern, stark zu bezweifeln sei. Deßhalb sollten nun die beiden Schultheißen in Freiburg den aus diesen Gründen gefaßten Beschluß Bern's anzeigen, es wolle auf jenen Antrag nicht eintreten, sondern vielmehr an dem Burgrecht mit der Fürstin und ihrer Herrschaft festhalten. Da aber viele Glieder der freiburgischen Regierung nicht geringe Lust zu einem solchen Kauf bezeigten, der ihr eine schöne Gelegenheit zu Vergrößerung ihres Gebietes bot, — so hatten beide Abgeordneten viele Mühe, mit ihren Ansichten durchzudringen, was ihnen erst gelang, als eine Gesandtschaft der Herzogin selbst die Bevollmächtigung des Propsts und jede Absicht derselben im angezeigten Sinne förmlich in Abrede stellte. Noch im Oktober, auf dem Jahrrechnungstage zu Freiburg, fand es Nägeli nöthig, jene Vorstellungen mit Nachdruck zu erneuern.¹⁾)

¹⁾ Instruktionsbuch und Tillier III.

Auch an den langwierigen Verhandlungen zwischen Bern und Genf wegen des Eigenthums und der Verwaltung des Kapitels St. Viktor, sowie wegen des sogenannten „Banditengeschäfts“ — nahm Nägeli um diese Zeit öfter Antheil. Durch den Vertrag vom 7. August 1536, in welchem Bern auf die beanspruchten Herrschaftsrechte und Einkünfte dieses Priorats, unter Vorbehalt der Appellationen und des Blutbanns, Verzicht geleistet hatte, schienen die Zwistigkeiten beseitigt. Doch begannen dieselben von neuem, als 1538 Gesandte von Genf sich mit der bernischen Regierung wegen der Oberherrlichkeit von St. Viktor und Anderem zu weit einzuließen, und wegen ihrer Weigerung, darüber Rechenschaft zu geben, von ihrer Obrigkeit mit Landesverweisung und Einziehung ihrer Güter bestraft wurden.¹⁾ Die Wiedereinsetzung derselben in ihr Eigenthum, wofür sie Bern's Verwendung und Hülfe zu wiederholten Malen anriefen, war nun ein zweiter Streitpunkt zwischen beiden Städten, den selbst die eifrige Vermittlung Basels auf dem Rechtstage zu Lausanne im Juli 1541 nicht zu heben vermochte; es kam bloß die Erneuerung ihres gegenseitigen Burgrechts zu Stande. Nichtdestoweniger setzte Bern seine Anstrengungen unverdrossen fort, bis es nach mehreren Sendungen nach Genf — von denen Altschultheiß Nägeli im Januar und Juli 1543 zwei übernahm — im Februar 1544 durch Vermittlung der hiebei unermüdlich thätigen Stadt Basel gelang, einen beiderseits befriedigenden Vertrag abzuschließen, welcher den Verbannten die Rückkehr in ihre Vaterstadt wieder öffnete. Noch im gleichen Monat, sowie auch im Mai, mußte Nägeli — seit dem 14. April 1544 wieder regierender Schultheiß — nebst Hans Rudolf von Diesbach mit weitläufigen Aufträgen

¹⁾ Laußer, Helvetische Geschichte, IX. Theil.

ebenfalls in Bezug auf die „Banditen“¹⁾ und auf die Abmarchung mehrerer Herrschaften, sich wieder nach Genf begaben, allein zu Bern's großem Verdrüß wegen abermaliger Schwierigkeiten unverrichteter Sache umkehren.

Während den erneuerten Unterhandlungen, die sich bis weit in's Jahr 1545 hineinzogen, erhielt Bern die Nachricht, daß 3000 Spanier, die aus Piemont dem Kaiser zu ziehen sollten, Genf mit einem Ueberfalle bedrohten. Sogleich ging eine Abordnung dahin ab, um sich mit den Stadtbehörden über Vertheidigungsmaßregeln zu verständigen und anzuseigen, Bern beabsichtige, eine Besatzung von 1000 Mann in diese Stadt zu legen. Allein übelgesinnte Leute daselbst deuteten diesen wohlgemeinten Entschluß so, als ob Bern damit umgehe, Genf unter seine Herrschaft zu bringen. Um diese ungegründeten Besorgnisse zu entfernen und die Genfer zu beruhigen, begab sich im März 1546 Schultheiß Nägeli mit Venner Tillier dorthin, wo er auch verschiedene, im Januar zuvor vereinbarte Maßnahmen in Vollziehung setzen sollte. Hier erreichten die Abgeordneten ihren Zweck, und berichteten bei ihrer Rückkehr, wie sie daselbst „ganz ehrlich mit dem Geschütz empfangen, darnach köstlich mit Essen und Trincken und allerlei Saitenspiel und gastfrei gehalten“ worden seien.²⁾ Mittlerweile war in Bern das Burgrecht mit Genf am 14. März vertragsgemäß auf neue fünf Jahre beschworen worden.

Im Spätjahre hatte Nägeli eine Zusammenkunft mit dem gräflichen Statthalter zu Neuenburg, Herrn von Brandis. Derselbe hatte nämlich als Kollator der Kirche zu

¹⁾ Wahrscheinlich bezieht sich diese Benennung eben auf jene Verbannten.

²⁾ Rathsmittel.

Cressier den dortigen Anhängern des „Gottsworts“ versprochen, einen Predikanten anzustellen, doch nur auf spätere Zeit. Nach dem Tode des dortigen Messpriesters wandten sich die Evangelischen an die Stadt Neuenburg mit der Bitte, den Statthalter an sein gegebenes Wort zu erinnern. Anfangs schien er geneigt, dem Gesuch zu entsprechen; aber nachdem Neuenburg seine Bitte zum vierten Male wiederholt hatte, antwortete er „mit vil langen Worten, er habe sölchs nie verheißen“. Dieses Benehmen veranlaßte Neuenburg, die bernische Regierung um ihren „guten Rath“ in dieser Angelegenheit anzugehen. Kurz vorher hatte ebenfalls Neuenburg die katholische Pfarrgemeinde Cressier zu Annahme der Reformation, gleich der ganzen Grafschaft, wiederholt zu bewegen gesucht, doch ohne Erfolg; vielmehr hatten die Katholischen sich an den Stand Solothurn gewendet, damit dieser vom Statthalter die Ernennung eines neuen Priesters auswirke. Aber auch dieses Begehr war von Brangins mit einer unbestimmten Antwort abgewiesen worden. Unter solchen Umständen glaubte Bern im Interesse der Reformation einschreiten zu sollen und sandte den Altschultheißen Nägeli, um dem Statthalter sein schwankendes Benehmen nachdrücklich vorzuhalten und ihn zu Erfüllung seines Versprechens zu Gunsten der Evangelischen aufzufordern. Hiezu schien Brangins anfangs um so weniger geneigt, als er vom Herzog von Longueville den Befehl erhalten hatte, die Pfarrei Cressier mit einem Messpriester zu besetzen, da „die Grafschaft Neuenburg mit dem keizerischen fulen Glauben g'nug befleckt sye.“ Nägeli erklärte nun, Bern wolle im Weigerungsfalle, dem Burgrecht mit Neuenburg gemäß, die Sache rechtlich entscheiden lassen. Dies wirkte: Brangins entschloß sich im Interesse des bisherigen freundlichen Verhältnisses zwischen seinem Fürsten und der Stadt Bern, den Wunsch der letztern

zu gewähren. Kurz darauf, am 20. November, zeigte er an, daß er einen Predikanten zu Cressier eingesezt habe.¹⁾

Um diese Zeit hatten die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes den Kampf mit dem Kaiser Karl V., der sich die Unterdrückung der Evangelischen und ihrer Lehre zum Ziele gesetzt hatte, aufgenommen. Von den Bewegungen und Vorbereitungen in Deutschland, die diesem Kriege vorangingen, war die Eidgenossenschaft nicht unberührt geblieben; waren doch Bern und die andern evangelischen Stände von den glaubensverwandten Fürsten zu wiederholten Malen um thätige Unterstützung angegangen, vom Kaiser aber ernstlich aufgefordert worden, seinen Feinden keinen Vorschub zu leisten. Zwar nahmen weder diese Stände, noch selbst die Katholischen irgend welchen Anteil an diesem Kampfe. Aber die Spannung, mit welcher beide Glaubensparteien in der Schweiz auf den ungewissen Ausgang des Religionskrieges im deutschen Nachbarlande hinüberschauten, war zu groß, als daß die Tagsatzung in Baden sich nicht mit ganzem Eruste damit beschäftigt hätte. Außerdem waren die Gemüther durch das Gerücht in Aufregung gebracht, der Kaiser beabsichtige, nach Besiegung der widerspenstigen deutschen Fürsten, die Eidgenossen mit Krieg zu überziehen. Angesichts dieser schweren Gefahr, sowie wegen der gestörten Verhältnisse mit der Freigrafschaft Burgund fanden nun vom Herbst 1546 bis weit in's folgende Jahr hinein öftere Versammlungen in Baden statt, an deren Verhandlungen Altschultheiß Nägeli als bernischer Abgeordneter mit dem Venner von Weingarten im Februar und März, sowie auch im April auf einem Tage zu Solothurn, sich thätig betheiligte. Aus denselben geht hervor, daß alle dreizehn Stände gegenüber

¹⁾ Rathsmannual; Schreiben (ohne Datum) und vom 20. November 1546, im Altenbande „Kirchliche Angelegenheiten“.

den kriegführenden deutschen Mächten die strengste Neutralität zu beobachten, im Falle einer Gefahr tapfer zusammen zu stehen und an den alten Bünden treu festzuhalten entschlossen waren.¹⁾

Eben jenes Gerücht von den Absichten Karl's V. gegen die Eidgenossenschaft erfüllte Bern mit nicht geringer Besorgniß für sein vor zehn Jahren dem Herzog von Savoyen weggenommenes Gebiet, indem sich nicht ohne Grund vermuthen ließ, der Kaiser dürfte diesem zu Wiedereroberung desselben verhelfen wollen. Freiburg erklärte sich bereit, wenn es so weit kommen sollte, dem Mitstande Bern mit den Waffen beizustehen; und Nägeli hatte im Mai 1547 zu Freiburg mit der Regierung, nöthigenfalls auch mit Wallis, die bezüglichen Maßregeln zu verabreden. Bald wäre aber zwischen beiden Ständen ein ernster Streit entbrannt ob einer andern Frage, nämlich wegen der von zwei Gemeinden der Landvogtei Grandson begehrten Abstimmung in Sachen des Glaubens, indem Freiburg, gegen eine hierüber mit Bern getroffene Uebereinkunft, das Begehrn abwies. Nachdem die Vorstellungen zweier bernischer Gesandtschaften erfolglos geblieben, gelang es der klugen und gewandten Unterhandlung des hierin stets bewährten Altschultheißen Nägeli durch Aufschub des „Mehrens“ in Grandson eine friedliche Lösung der Frage herbeizuführen.²⁾

Nach zwei abermaligen Sendungen nach Genf im Spätherbst 1547 — wegen eines dort entdeckten, verrätherischen Planes, die Stadt in französische Hände hinüberzuspielen — löste Nägeli am 2. April 1548 seinen Amtsgenossen von Wattewyl in der Leitung des bernischen Gemeinwesens auf

¹⁾ Instruktionsbuch und Lauffer a. a. O.

²⁾ Tillier III, Rathsmal und Instruktionsbuch.

zwei Jahre wieder ab. Wegen eines längern Streites zwischen den sieben katholischen Orten einer-, Bern, Freiburg und Solothurn andererseits über den Anteil dieser Stände an den sogenannten „Reißstrafen“ (Bußen wegen unerlaubter fremder Kriegsdienste), sowie an den Appellationen und Klosterrechnungen im Thurgau — musste der regierende Schultheiß im Oktober gleichen Jahres einen „Rechtstag“ in Zofingen, im Februar 1549 die Tagsatzung in Baden, sowie im März und Mai zwei Konferenzen in Solothurn besuchen. Um diesen Zwist seiner endlichen Erledigung zuzuführen, kam Nägeli auf einer Zusammenkunft in Bern, zu Anfang Novembers, mit den zwei andern Ständen dahin überein, wenn die sieben Orte noch jetzt nicht willfahren würden, die freundliche Vermittlung von Basel, Schaffhausen und Appenzell anrufen zu wollen. Aber auch diese hatte nicht den gewünschten Erfolg. Bern und die beiden Mitstände sahen sich genötigt, den „Handel“ gemäß den eidgenössischen Bünden rechtlich entscheiden zu lassen. Bis in's Jahr 1554 hatte sich die Sache hinausgezogen. Schon war, nach getroffener Abrede, ein Rechtstag nach Baden auf Anfang Aprils anberaumt worden, als am 17. März in einer abermals zu Bern gepflogenen Berathung mit Freiburg und Solothurn — an welcher wieder Nägeli mit Altvenner von Weingarten und Rathsherrn Glado Man seine Regierung vertrat — angesichts der unruhigen Verhältnisse nach innen und außen beschlossen wurde, jenen Tag abzukünden. Statt dessen sollte noch einmal der Weg eines gütlichen Vergleichs betreten werden, und eine Abordnung der drei Städte sich gemeinsam zu den katholischen Orten verfügen, um sie zur Nachgiebigkeit in den fraglichen Streitpunkten zu bewegen. Da aber auch dieser Versuch mißlang, so wurde auf der Tagsatzung in Baden, im Herbst desselben Jahres, zwar die nochmalige Vermittlung der Schiedorte Basel,

Schaffhausen und Appenzell, ihre Vorschläge jedoch nicht angenommen. Noch im Jahr 1555 war Nägeli durch diese Verhandlungen mit den katholischen Orten in Anspruch genommen.¹⁾

Als im November 1549 Bern zu Tilgung der auf der Waadt lastenden Schuld das Land mit einer Zelle belegen zu müssen glaubte, wurde Schultheiß Nägeli mit den vier Bennern, dem Welschseckelmeister Steiger, dem Stadtschreiber und einigen andern Gliedern der Regierung beauftragt, diese Frage zu prüfen und zu begutachten. Auf ihren Bescheid hin ward am 11. Dezember die Auflage einer solchen Steuer auf zwei Jahre beschlossen, gleich darauf die Schätzung und der Bezug durch eigene Beauftragte mit Beihilfe der Landvögte angeordnet. Bei Vollziehung dieses Beschlusses stieß aber Bern auf manche Schwierigkeiten, sogar auf Widerstand, namentlich von Seite der Freiburger und Genfer, welche in der Waadt viele Güter besaßen, und die Errichtung dieser Zelle rund verweigerten, weil diese Steueranlage mit den bestehenden Verträgen nicht im Einklang stehe. Da Nägeli mit Benner Tillier im Juli 1550 mit seinen Vorstellungen in Freiburg nichts erreichte, vielmehr eine abschlägige Antwort zurückbrachte, so mußte Bern aus verschiedenen Rücksichten nachgeben.²⁾

Von Genf, wo im Februar 1551 das Burgrecht von neuem beschworen wurde, eilte der Altschultheiß als Standesgesandter nach Baden, und kurz darauf nach Basel, um sich über die vom deutschen Orden seit 1528 mit Eifer betriebene Rückgabe der damals aufgehobenen Ritterhäuser Köniz und Sumiswald zu verständigen. Diese Verhandlungen führten Bern zu dem Entschluß, die Deutschritter innert zehn bis

¹⁾ Instruktionbücher. ²⁾ Rathsmittel und Tillier III.

zwölf Jahren unter gewissen Bedingungen in den Besitz genannter Häuser wieder einzusezen. — Auch im November darauf, sowie im März 1552, war Schultheiß Nägeli mit Anton Tillier in Baden, wo die Tagherren dem Gange und der Wendung der Ereignisse in Deutschland nicht ohne Be- sorgniß entgegensehen; auch beschäftigte sie die Anwesenheit des vom schmalkaldischen Kriege her bekannten Anführers Schertlin von Burtenbach, der, vom Kaiser geächtet, bei den Eidgenossen eine Zuflucht gefunden hatte. — Auf einem andern Tage daselbst, im Mai, hatte Nägeli sich mit den Abgeordneten von Zürich, Basel und Schaffhausen zu verständigen über gemeinsame und nachdrückliche Verwendung beim König von Frankreich zu Gunsten der von diesem verfolgten Protestant. ¹⁾)

X.

Im Laufe des Jahres 1552 hatte Schultheiß Nägeli mehrmals mit Freiburg zu unterhandeln in Angelegenheiten betreffend den Grafen von Gruyère. Bei den Zusammenkünften im Januar und März handelte es sich hauptsächlich um die Huldigung des letztern an Bern wegen dessen Besitzungen in der Waadt ²⁾), für welche sein Vater, Graf Johann, die Oberherrlichkeit Bern's anzuerkennen sich auf Anstiften Freiburg's beharrlich geweigert hatte. — Im Dezember dagegen befaßte sich ein eidgenössischer Tag, ebenfalls zu Freiburg, mit den zerrütteten Geldverhältnissen des Grafen Michael, der zu Tilgung seiner Schulden ³⁾ große Anleihen gemacht und dafür nach und nach seine ganze angestammte Herrschaft Gruyère,

¹⁾ Rathsmittel und Instruktionsbuch.

²⁾ Wie die Freiherrschaften Oron und Aubonne, die Herrschaften Corsier und Palesieux.

³⁾ Zu eben diesem Zwecke hatte Graf Michael seinen Unter-